

C2

Titel Verpflichtende Vergütung für in Prüfungsordnungen festgeschriebene Praktika

AntragstellerInnen Nord-Niedersachsen

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Verpflichtende Vergütung für in Prüfungsordnungen festgeschriebene Praktika

1 Wir fordern eine Reform des Mindestlohngesetzes aus dem Jahre 2015 (MiLoG): Sämtliche in Prüfungsord-
2 nungen festgeschriebenen Pflichtpraktika sollen nicht vom Mindestlohn ausgeschlossen werden, sondern
3 mindestens mit ebenjenem vergütet werden.

4

5 **Begründung**

6 Ein Hochschulabschluss allein ist bei der Suche einer Arbeitsstelle in vielen Fällen nicht mehr ausreichend.
7 Unternehmen fordern immer öfter durch Praktika generierte Berufserfahrung von ihren Bewerber*in-
8 nen.

9 Daher haben viele Studiengänge mittlerweile ein verpflichtendes Praktikum in ihrer Prüfungsordnung festge-
10 schrieben, an Fachhochschulen immer häufiger auch ganze Praxissemester. Diese dauern in der Regel zwei
11 bis sechs Monate und werden in Vollzeit absolviert. Aufgrund des verpflichtenden Charakters sind sie Vor-
12 aussetzung zur Erlangung eines Abschlusses. Die Praktika sind meist in höheren Semestern vorgeschrieben,
13 sodass die Studierenden zum Zeitpunkt der Praxisphase bereits über fortgeschrittene Kenntnisse verfügen
14 und vielseitig im Unternehmen eingesetzt werden können.

15 So werden Praktikant*innen immer häufiger als vollwertige Arbeitskräfte des Unternehmens betrachtet: Ih-
16 nen werden umfangreiche, eigenständig zu bearbeitende Tätigkeiten und Projekte zugewiesen, die Arbeitszeit
17 ist identisch mit der von regulären Arbeitskräften und auch Überstunden werden oft erwartet. Als logische
18 Konsequenz sollten Praktikant*innen somit, wie normale, fest angestellte Arbeitnehmer*innen, anhand ihres
19 Aufgabenfeldes und ihrer Qualifikation angemessen vergütet werden.

20 Mit der Einführung des flächendeckenden Mindestlohns im Jahre 2015 sind jedoch genau solche Pflichtpraktika
21 von der Mindestvergütung ausgeschlossen und müssen überhaupt nicht entlohnt werden. Nach dem Gesetz
22 zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) gilt für alle Arbeitnehmer*innen ein Bruttomindestlohn
23 von 8,50€ je Stunde (seit dem 01.01.17 8,84€). Explizit ausgeschlossen sind jedoch, nach § 22, Schüler*innen
24 und Studierende, die ein verpflichtendes Praktikum im Rahmen ihrer Ausbildung absolvieren.

25 Als arbeitende Angestellte, welche dem Unternehmen Profit einbringen, verdienen Praktikant*innen jedoch
26 ein Gehalt, durch den ihr Arbeitsaufwand entlohnt wird und der es ihnen ermöglicht, ihre Lebenshaltungskosten
27 zu bestreiten.

28 Durch die Auslassung der Pflichtpraktika aus dem Mindestlohngesetz wird Praktikant*innen das Recht ab-
29 erkannt, für Arbeit entlohnt zu werden und ein menschenwürdiges Leben zu führen. Denn wie neben einer
30 40 Stunden Woche noch ausreichend Geld verdient werden soll, um die Miete und lebenswichtige Güter zu
31 finanzieren, bleibt fraglich.

32 Eine angemessene Vergütung ist nichts anderes als die Anerkennung der Arbeit, die ein Mensch verrichtet.
33 Praktikant*innen sollte dieses Recht nicht aberkannt werden.